

Kurzfristige Änderungen im Vorbescheidsverfahren

Änderung des § 9 Absatz 1a BImSchG

März
2025



Inhalt

1	Hintergrund	3
1.1	Grundsätzliches zur Planungssystematik	3
1.2	Anlass der gesetzgeberischen Aktivitäten.....	4
2	Bundesebene: Änderung des § 9 Absatz 1a BImSchG	4
3	NRW-Landesebene: Einführung des § 36a LPIG	5
4	Ausblick	6

1 Hintergrund

1.1 Grundsätzliches zur Planungssystematik

Mit dem Wind-an-Land-Gesetz verpflichtet der Bundesgesetzgeber die Länder, bis spätestens Ende 2032 insgesamt mindestens zwei Prozent der Landesflächen für die Windenergienutzung entsprechend dem sogenannten Mindestflächenbeitragswert auszuweisen. Bis spätestens Ende 2027 ist ein Zwischenziel von durchschnittlich 1,1 Prozent in den Ländern zu erreichen.

Im Rahmen dieser Pflichterfüllung kommt der Feststellung nach § 5 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) eine besondere Bedeutung zu. Die Vorschrift regelt, dass der Planungsträger in dem Beschluss über den Plan feststellt, dass der Plan mit den Flächenbeitragswerten oder mit den Teilflächenzielen im Einklang steht, vgl. § 5 Absatz 1 Satz 1 WindBG. Die Feststellung ist damit Anknüpfungspunkt für die Rechtsfolge des § 249 Absatz 2 BauGB, die kraft Gesetzes eintritt.

Vor der Feststellung des Erreichens eines Mindestflächenbeitragswerts sind Vorhaben für Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert zulässig. Mit Erreichen des jeweiligen Flächenbeitragswerts durch Ausweisung entsprechender Windenergiegebiete soll der Windenergieausbau grundsätzlich nur noch in ausgewiesenen Windenergiegebieten erfolgen. Ab Feststellung über das Erreichen der Flächenziele gelten WEA-Vorhaben außerhalb dieser Gebiete nicht mehr als privilegierte, sondern als sonstige Vorhaben und sind als solche bereits dann unzulässig, wenn sie öffentliche Belange lediglich beeinträchtigen, § 249 Absatz 2 i.V.m. § 35 Absatz 2 BauGB.¹ Über § 249 Absatz 2 BauGB hat die Feststellung also Auswirkungen auf die Zulässigkeit von Windenergievorhaben.²

Sofern der jeweilige Plan zur Ausweisung der entsprechenden Windenergiegebiete noch nicht in Kraft getreten ist, kann daher auch die Rechtsfolge des § 249 Absatz 2 BauGB noch nicht eintreten. WEA können damit grundsätzlich im gesamten unbepflanzten Außenbereich als privilegierte Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB errichtet werden.

Dies hat dazu geführt, dass Vorbescheidsanträge auch für Flächen außerhalb von zukünftig ausgewiesenen Windenergiegebieten gestellt wurden. Im Rahmen des Vorbescheidsverfahrens können sich Vorhabenträger*innen eine gesicherte Rechtsposition hinsichtlich einzelner Genehmigungsvoraussetzungen, insbesondere bezüglich der planungsrechtlichen Zulässigkeit von WEA-Vorhaben, verschaffen. Mit der jüngsten Novelle des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wurde zudem ein beschleunigtes Vorbescheidsverfahren, auch als „Vorbescheid light“ bezeichnet, eingeführt (§ 9 Absatz 1a BImSchG). Dieses Verfahren ermöglicht es, die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von WEA-Vorhaben gemäß § 35 BauGB verfahrensbeschleunigend klären zu lassen.³ In den letzten Monaten kam es insbesondere zu einer Zunahme von

¹ Hiervon vorübergehend ausgenommen wurden jedoch Repowering-Vorhaben an Altstandorten, die nach Maßgabe von § 249 Absatz 3 BauGB auch nach Erreichen des jeweiligen Flächenbeitragswerts außerhalb von Windenergiegebieten noch bis Ende 2030 grundsätzlich planungsrechtlich zulässig sind.

² Arbeitshilfe Wind-an-Land, Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, S. 15 – [LINK](#).

³ Wegfall der Durchführung einer vorläufigen Gesamtprognose sowie einer vorläufigen UVP im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens.

Vorbescheidsanträgen nach § 9 Absatz 1a BImSchG zugenommen, in denen sich Vorhabenträger*innen diese bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB von WEA-Vorhaben bei der Behörde „gesichert“ haben. Vorausgesetzt ist ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheids nach § 9 Absatz 1a BImSchG.

1.2 Anlass der gesetzgeberischen Aktivitäten

Derzeit aktualisieren sechs Planungsregionen die Regionalpläne in Nordrhein-Westfalen (NRW), um die vom Bund geforderten Flächenbeitragswerte zu erreichen und entsprechende Windenergiegebiete auszuweisen. Bevor nun die jeweiligen Regionalpläne in Kraft treten, will die Landesregierung in dieser Übergangszeit verhindern, dass WEA außerhalb der zukünftigen Windenergiegebiete genehmigt werden. Andernfalls, so die Befürchtung der Landesregierung, drohe ein „Wildwuchs“ von WEA-Projekten.

Der Wunsch, hier ein zusätzliches Steuerungsinstrument im Bundesrecht zu verankern, das WEA-Vorhaben zurückstellt, die im Außenbereich vor Inkrafttreten des Plans beantragt werden, ist erstmals durch einen von NRW initiierten Bundesrats-Antrag im Rahmen der RED III-Umsetzungs-Gesetzgebung im Bund am 27. September 2024 aufgekommen.⁴

Zuvor hatte NRW versucht, über § 36 Absatz 3 Landesplanungsgesetz (LPIG) Anträge für WEA außerhalb der in den Regionalplanentwürfen vorgesehenen Windenergiegebiete zurückstellen. Damit scheiterte die Landesregierung jedoch vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster, welches u. a. entschied, dass das Genehmigungsverfahren nicht auf Grundlage des Landesplanungsgesetzes ausgesetzt werden könne. Die Vorschrift verstoße gegen Bundesrecht, Artikel 31 Grundgesetz.⁵

2 Bundesebene: Änderung des § 9 Absatz 1a BImSchG

Die CDU/CSU-Fraktion hat am 17. Dezember 2024 den „Entwurf eines Gesetzes für mehr Steuerung und Akzeptanz beim Ausbau der Windenergie und zur Beschleunigung des Wohnungsbaus“⁶ in den Bundestag eingebracht. Der Gesetzesentwurf sieht insbesondere eine bundesgesetzliche Regelung zur vorübergehenden Untersagung durch den zuständigen Planungsträger von Entscheidungen über die Zulässigkeit von WEA vor. Die Untersagung ist dann möglich, wenn Raumordnungspläne zur Erreichung der Flächenziele in Aufstellung befindlich sind und der beantragte Vorhabenstandort außerhalb eines ausgewiesenen oder in Planung befindlichen Windenergiegebiets liegt.

Nach Ausschussberatungen und einer öffentlichen Anhörung haben sich die Bundestagsfraktionen von Grünen, SPD und Union schließlich auf eine Änderung des BImSchG geeinigt. Ein entsprechender Gesetzesentwurf⁷ wurde am 31. Januar 2025 im Plenum angenommen und ist am 28. Februar in Kraft getreten.⁸

⁴ BR-Drs. 396/24, Stellungnahme des Bundesrats, Ziffer 58, S. 43 – [LINK](#).

⁵ OVG Münster, Beschluss vom 26.09.2024, 22 B 727/24.AK – [LINK](#).

⁶ BT-Drs. 20/14234, Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU/CSU, S. 8 – [LINK](#).

⁷ BT-Drs. 20/14777, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (25. Ausschuss) – [LINK](#).

⁸ BGBl. 2025 I Nr. 58 vom 27.02.2025 – [LINK](#).

Die erneute Änderung des BImSchG soll die vereinfachte Möglichkeit über § 9 Absatz 1a BImSchG vorzugehen, einschränken, indem das berechnete Interesse an der Erteilung eines Vorbescheids nicht besteht, wenn der Vorhabenstandort außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete oder in Planung befindlicher Windenergiegebiete liegt. Ausgeschlossen von der Regelung sind Repoweringvorhaben im Sinne des § 16 Absatz 1 und 2 BImSchG.

Die Änderungen betreffen daher ausschließlich zukünftig beantragte und bereits anhängige, aber noch nicht entschiedene Vorbescheide nach § 9 Absatz 1a BImSchG. Bereits erteilte oder vor Inkrafttreten bzw. Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt ergangene Vorbescheide sind von der bundesrechtlichen Änderung nicht erfasst und für die Genehmigungsbehörde bindend.

3 NRW-Landesebene: Einführung des § 36a LPIG

Die Landesregierung in NRW sieht – trotz der bundesrechtlichen Änderung – weiterhin eine Regelungslücke.⁹ So bezieht sich die Bundesregelung „nur“ auf die Vorbescheide „light“ nach § 9 Absatz 1a BImSchG. Vorhaben mit Genehmigungsantrag oder mit regulärem Vorbescheidsantrag nach § 9 Absatz 1 BImSchG werden von der Bundesregelung gerade nicht erfasst.

Der nordrhein-westfälische Landtag hat deshalb Anfang des Jahres eine Änderung des LPIG und damit ein **sechsmonatiges landesweites „Windenergie-Moratorium“** beschlossen. Der neue § 36a LPIG¹⁰ soll nach Angaben der Landesregierung den Regionen die notwendige Zeit verschaffen, die Regionalplanverfahren rechtssicher abzuschließen.¹¹

Konkret sieht § 36a Absatz 1 LPIG NRW vor, sämtliche Entscheidungen über Vorhaben zur Windenergienutzung sowie Entscheidungen über deren Zulässigkeit allgemein zu untersagen, wenn sich ein Raumordnungsplan zur Erreichung der Flächenziele des WindBG in Aufstellung befindet und wenn der jeweilige Vorhabenstandort außerhalb der im jeweiligen Entwurf des entsprechenden Raumordnungsplan vorgesehenen Windenergiegebiete liegt.

Ausnahmen von der Untersagung bestehen zum einen für Repowering-Vorhaben (§ 36 Absatz 2 LPIG) und für Vorhaben, für die bis zehn Monate vor Inkrafttreten der Regelung vollständige Genehmigungsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde vorlagen (§ 36a Absatz 3 LPIG). Ferner sieht das Gesetz in § 36a Absatz 4 LPIG eine **Befreiungsmöglichkeit** von der Untersagung vor, wenn ausnahmsweise eine Störung der Durchführung der Planung ausgeschlossen ist. Hierfür ist ein Antrag des Vorhabenträgers, der nachweist, dass ausnahmsweise eine Störung der Durchführung der Planung ausgeschlossen ist. Der sichere Ausschluss einer Störung ist allerdings zwingende Bedingung einer solchen Befreiung.

Im Gegensatz zur bundesrechtlichen Änderung erfasst die neue landesrechtliche Regelung nicht nur Vorbescheidsanträge, sondern auch (vollständige) Genehmigungsanträge.

⁹ Vgl. Landtag NRW Drs. 18/12683, S. 4 – [LINK](#).

¹⁰ Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen, Stand vom 01.03.2025 – [LINK](#).

¹¹ Vgl. Landtag NRW Drs. 18/12683, S. 4 – [LINK](#).

4 Ausblick

Für Vorhabenträger*innen bedeutet die Änderung des § 9 Absatz 1a BImSchG vor allem weniger Planungssicherheit und Gefährdung zahlreicher Projekte. Bislang war es möglich, bei einer noch nicht abgeschlossenen Ausweisung von Windenergiegebieten den Vorbescheid zu nutzen, um sich den Standort außerhalb der geplanten Flächenkulisse zu „sichern“. Wurde im Vorbescheid nach § 9 Absatz 1a BImSchG positiv über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit entschieden, war die Behörde im späteren Genehmigungsverfahren an diese Entscheidung gebunden. Die verfahrensbeschleunigenden Vorteile eines Vorbescheids nach § 9 Absatz 1a BImSchG – und damit auch der Schutz vor der drohenden Entprivilegierung – greifen nicht mehr.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Weg über einen Vorbescheid nach § 9 Absatz 1 BImSchG weiterhin möglich ist oder der Vorhabenträger*innen eine Vollgenehmigung beantragen kann. Hiervon ausgeschlossen sind WEA-Vorhaben in NRW, da diese unter die Untersagung des § 36a LPIG fallen.

Auch Vorbescheide zu anderen Belangen sind weiterhin zulässig. So kann beispielsweise die Vereinbarkeit mit luftverkehrsrechtlichen Belangen nach wie vor uneingeschränkt im Rahmen des Vorbescheidsverfahrens nach § 9 Absatz 1a BImSchG geklärt werden.

Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin
030 21234121 0
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Foto

Pixabay (CCO)

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen.
Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Ansprechpersonen

Elisabeth Görke | Justiziarin | e.goerke@wind-energie.de

Autor*innen in alphabetischer Reihenfolge

Elisabeth Görke | Justiziarin
Antigona Lesi | Stellvertretende Leiterin

Datum

12. März 2025